



Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk

Stand: 26. April 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG¹) vom 20. Juli 2020, zuletzt geändert am 22. April 2021, sind körpernahe Dienstleistungen untersagt. Gegenwärtig ist eine Betätigung, bei welcher dauerhaft und regelmäßig der Mindestabstand in erheblichem Umfang unterschritten werden muss, nicht zu verantworten.

Ausnahmen:

Medizinisch und pflegerisch notwendige Dienstleistungen sind zulässig. Dazu gehören auch Kosmetik-, Nagelstudios. Medizinisch notwendig ist eine „Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war. Dies ist dann der Fall, „wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern. Ein Attest ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für den Betrieb ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ist, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Beschäftigten vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** regelt Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes am Arbeitsplatz. Arbeitgeber müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Atemschutzmasken zur Verfügung stellen. Es ist darüber hinaus ein geeignetes **Infektionsschutzkonzept** zum

¹ Siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk

Stand: 26. April 2021

Schutz der Beschäftigten sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln und die Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch- Institutes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>,

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>,

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
10. soweit vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren und aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer, Handwerker) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk

Stand: 26. April 2021

1. Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegende Infektionsschutzregeln** sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten.
- soweit wie möglich Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Kunden/Personen,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen, Behandlung nur nach erfolgter Terminvereinbarung,
- Die Nachverfolgung von Kontakten ist mit der Hinterlegung von Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit zu gewährleisten ggf. auch elektronisch.
- Bereitstellung von Handdesinfektionsmitteln sowie Handreinigungsmittel für Kunden im Eingangsbereich,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsf lächen,
- Tragen von **Atemschutzmasken** (FFP2-Schutzmasken ohne Ausatemventil oder vergleichbar) durch alle anwesenden Personen im Betrieb. Was zu den Atemschutzmaskenzähl, kann der Anlage unter dem folgenden Link entnommen werden.
Siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/anlage.html>
- Kann eine Atemschutzmaske z.B. aus medizinischen Gründen nicht oder bei bestimmten gesichtsnahen Dienstleistungen nicht durchgängig getragen werden, haben Kunden einen Selbsttest, einen COVID-19 Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorweisen. Selbsttests sind vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen des Geschäftes durchzuführen.
Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>
Hinweis: Seitens des Inhabers besteht keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Es wird empfohlen, einen Aushang mit Informationen für Kunden zur Selbsttestung an geeigneter Stelle anzubringen.
- Die Verwendung von Atemschutzmaskendurch Beschäftigte, wenn der Kundin oder dem Kunden während einer Gesichtsbehandlung, wie Make-up, das Tragen einer Atemschutzmaske nicht möglich ist, soll durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk

Stand: 26. April 2021

ergänzt werden. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

- Gesichtsbehandlung sind in einem separaten Raum durchzuführen,
- Austausch der Behandlungsliegenbezüge nach jedem Kunden,
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung von Antigen-Schnelltest- oder Selbsttests und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, Verwendung einer Atemschutzmaske, Ausschluss von Personen mit positiven Ergebnis eines COVID-19 Antigen-Schnelltest- oder einen Selbsttest sowie erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z.B. durch Aushänge und Informationsgespräche.
- Unternehmen der Kosmetik sind in der Thüringer Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung von der Vorgabe zur Mindestfläche von 10m² pro Kunde ausgenommen. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist hierzu aber die Corona-ArbSchV zu beachten (siehe dazu unter Nr. 2. Arbeitsschutz in diesem Dokument).
Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)** für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: www.bgw-online.de/corona-schutz-kosmetik

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch die **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** festzulegen und im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal einzubeziehen.

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk

Stand: 26. April 2021

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen.

Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.

Beschäftigten ist vom Arbeitgeber mindestens **zweimal pro Woche ein Antigen-Schnelltest** anzubieten. Das Angebot ist zu dokumentieren. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind, wie beispielsweise Büroangestellte.

Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA, Barrieren) sind sicherzustellen.

Neben der Händehygiene sind den Beschäftigten umfassende Hautschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/Hautschutzplaene/BGW06-13-081_Hautschutzplan-Kosmetik.html

Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.

Wenn die Mindestfläche von 10m² pro Person aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (u. a. insbesondere Lüftungsmaßnahmen oder geeignete Abtrennungen), die den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellen. Die Regelungen der BGW zur Raumnutzung gelten als Empfehlungen.

Die Verwendung von Atemschutzmasken (z.B. FFP2) schließt die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisungen und Gewährung von Kurzpausen und ggf. zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ein

Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein **versetzter Schichtbeginn**, ein angepasstes Bestellsystem, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** Geschäfts- und Sozialräume

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk

Stand: 26. April 2021

gehören. Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Es ist Atemschutz zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Essen und Getränke einzunehmen.

Für Büroangestellte ist durch den Arbeitgeber Homeoffice anzubieten, sofern zwingende Gründe nicht entgegenstehen. Beschäftigte haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>,

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 54 –Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>